

**Förderrichtlinien**  
**für die Stiftung der Sparkasse Wittenberg**  
**(Stand 18. Mai 2018)**

**I. Allgemeine Grundsätze**

1. Die Stiftung fördert Projekte und Maßnahmen, die dem Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung

- a) Jugend- und Altenhilfe
- b) Erziehung und Bildung
- c) Kunst, Kultur und Denkmalpflege
- d) Wissenschaft und Forschung
- e) Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz
- f) Sport
- g) Zwecken des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Wohlfahrtsverbände (§ 23 UStDV), ihrer Unterverbände und angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- h) Heimatpflege und Heimatkunde
- i) Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Unfallverhütung
- j) Rettung aus Lebensgefahr

entsprechen und für die die Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist.

2. Die Förderung durch die Stiftung erfolgt grundsätzlich projektbezogen und umfasst Maßnahmen ausschließlich im Gebiet des Landkreises Wittenberg. Die Höhe des Gesamtprojektes sollte grundsätzlich mindestens 5.000,00 Euro betragen.  
Bei den Projekten sollte ein nachhaltiger oder langfristiger Charakter gegeben sein. Veranstaltungen oder Feste können im Einzelfall ebenfalls gefördert werden.  
Laufende Kosten (z.B. Betriebskosten, laufende Personal- oder Sachkosten usw.) sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.  
Eine Förderung durch die Stiftung darf nicht zu einer Abhängigkeit des Fördermittelempfängers führen, d.h. die Existenz des Fördermittelempfängers darf bei Einstellung der Förderung durch die Stiftung nicht gefährdet sein.  
Pro Antragsteller ist in einem Kalenderjahr höchstens eine Förderung möglich. In den darauf folgenden Jahren ist grundsätzlich eine erneute Förderung zulässig wobei allerdings folgende Regelung gilt:  
innerhalb von 3 Jahren maximal 2 Förderungen  
innerhalb von 5 Jahren maximal 3 Förderungen und  
innerhalb von 8 Jahren maximal 4 Förderungen.  
Danach jeweils innerhalb von 2 Jahren maximal eine weitere Förderung.

3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

**II. Antragsberechtigte**

1. Anträge zur Förderung durch die Stiftung können von natürlichen und

juristischen Personen gestellt werden, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz im Landkreis Wittenberg haben.

Bei Kindertagesstätten muss (unabhängig vom Träger) der Antragsteller ein gemeinnütziger Förderverein sein, da ansonsten keine Förderung durch die Stiftung der Sparkasse Wittenberg möglich ist.

2. Grundsätzlich sollen die Antragsteller für eine Förderung Eigenmittel (auch in Form von Eigenleistungen z.B. Arbeitsstunden möglich) für die zu fördernde Maßnahme einsetzen.

### III. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Förderanträge sind auf dem Antragsformular der Stiftung zu stellen. Neben dem aktuellen Nachweis der Steuerbegünstigung/Gemeinnützigkeit sind eine Darstellung der Fördermaßnahme sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan als Anlage beizufügen.
2. Antragsformulare und die Förderrichtlinien sind beim Vorstand der Stiftung der Sparkasse Wittenberg (06886 Lutherstadt Wittenberg, Am Alten Bahnhof 3) erhältlich oder über die Internetseite der Sparkasse Wittenberg verfügbar.
3. Die Anträge sind an den Vorstand der Stiftung der Sparkasse Wittenberg einzureichen.
4. Bei Bewilligung einer Förderung erhält der Antragsteller ein Zusageschreiben durch den Vorstand der Stiftung.
5. Ablehnungen werden nicht begründet.
6. Förderzusagen werden befristet auf zwei Jahre ab Datum des Zusageschreibens. Sofern bis zu diesem Datum die Mittel nicht abgerufen werden, verfällt die Zusage. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung nach vorherigen schriftlichen Antrag möglich.

### IV. Anforderung und Verwendung der Fördermittel

1. Die bewilligten Mittel sind formlos schriftlich unter Angabe des Verwendungszweckes bei der Stiftung anzufordern. Mit der Anforderung ist der Nachweis über die gesicherte Gesamtfinanzierung des geförderten Projekts vorzulegen.
2. Die Stiftung überweist die bewilligten Mittel bei Fälligkeit von Zahlungen im Rahmen des Projektes.
3. Die Fördermittel sind entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan zu verwenden. Andernfalls ist die Stiftung zum Widerruf und zur Rückforderung der bewilligten Mittel berechtigt.
4. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen im Projekt gegenüber dem Antrag sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

## V. Nachweis und Abrechnung der geförderten Projekte

1. Die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Fördermittel ist nach Abschluß des Projektes unverzüglich gegenüber der Stiftung, spätestens jedoch bis 31.01. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Geschäftsjahres nachzuweisen.
2. Der Verwendungsnachweis besteht aus der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes sowie der entsprechenden Rechnungskopien.
3. Die Empfänger der Fördermittel haben die Belege zur Abrechnung der Verwendung fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit das Steuerrecht nicht längere Fristen festlegt.
4. Die Antragsteller von Fördermitteln haben den Organen der Stiftung die Möglichkeit einzuräumen, sich jederzeit vor Ort über die Realisierung des geförderten Projektes zu unterrichten.